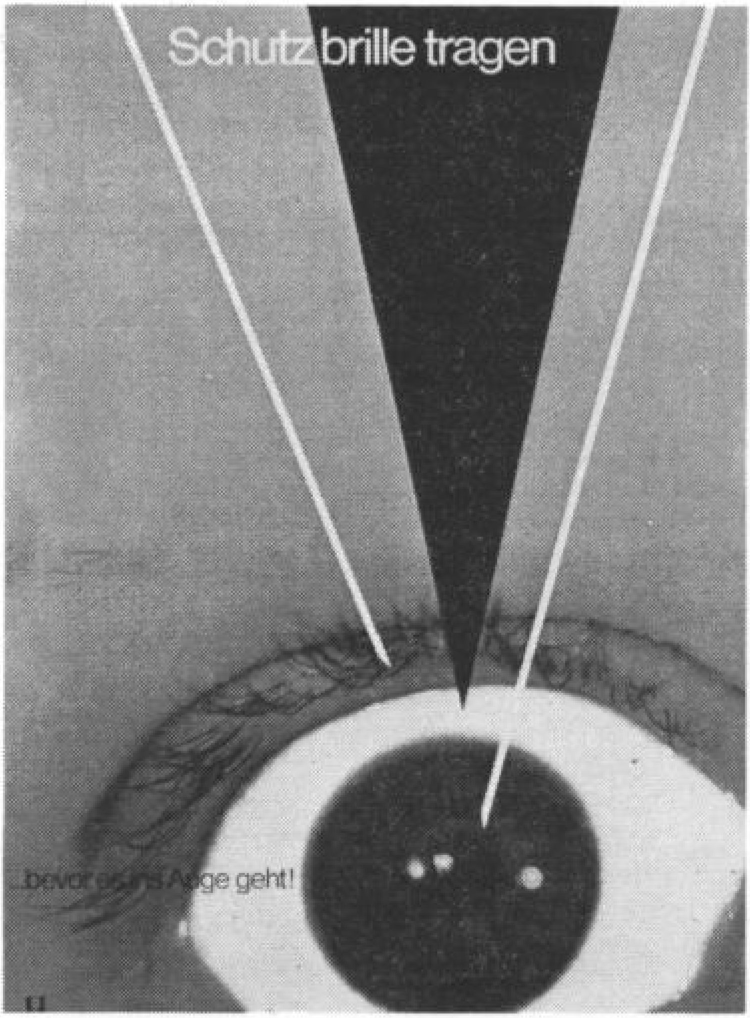

Schutz vor Vergiftungen am Arbeitsplatz

S.Z. 27.11.1977
Seite 34

MAX DAUNDERER

In der Toxikologischen Abteilung der II. Medizinischen Klinik der Technischen Universität München wurden im Jahre 1976 wegen gewerblicher Vergiftungen 198 Patienten behandelt.

Wären entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Unfallverhütung beachtet worden, hätten vie-

Dr. Max Daunderer, Oberarzt der Toxikologischen Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München.

le Unfälle verhindert werden können; die erforderlichen Maßnahmen sollen daher hier aufgeführt werden.

Vorsorgemaßnahmen zur Unfallverhütung
(Zitiert aus E. Roth/M. Daunderer: Giftliste, Verlag Moderne In-

bei Gasen, die schwerer als Luft sind. Fenster nie verstellen. Abzug routinemäßig kontrollieren. Ausreichende Beleuchtung anschalten.

7. Sicherheitsvorschriften auf den Packungen der Chemikalien beachten, Chemikalien nicht verwechseln. Hochwirksame Gifte unter Verschluß aufbewahren.
8. Arbeiten nur nach Literaturvorschrift. Keine eigenmächtigen Laboratoriumsarbeiten. Kenntnis der chemischen Reaktion beziehungsweise der dabei entstehenden Verbrennungswärme und freiwerdenden Gase (Cyanide und Säuren → Blausäure).
9. Beim Umfüllen von Chemikalien aus der Originalpackung die neue Packung sofort ausreichend beschriften, niemals in Getränkeflaschen umfüllen.

Jahre 1976 wegen gewerblicher Vergiftungen 198 Patienten behandelt.

Wären entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Unfallverhütung beachtet worden, hätten vie-

Dr. Max Daunderer, Oberarzt der Toxikologischen Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik der Technischen Universität München.

le Unfälle verhindert werden können; die erforderlichen Maßnahmen sollen daher hier aufgeführt werden.

Vorsorgemaßnahmen zur Unfallverhütung

(Zitiert aus E. Roth/M. Daunderer: Giftliste, Verlag Moderne Industrie, 1977, siehe dort auch Erste-Hilfe-Maßnahmen bzw. Vergiftungssymptome.)

1. Geeignete Schutzkleidung tragen. Unterwäsche und Kittel sollten aus Material bestehen, das bei Hitzeeinwirkung nicht schmilzt, wie Baumwolle, Wolle oder Kunstfaser. Die Schuhe sollten rutschfest und möglichst geschlossen sein.
2. Schutzbrillen mit Seitenschutz sollten ständig getragen werden, bei gefährlichen Arbeiten sollte eine Vollschutzbrille oder ein Gesichtsschutzschild getragen werden.
3. Atemschutzgeräte sollten bei Arbeiten mit schädlichen Gasen oder Dämpfen verwendet werden. Die Maske muß gasdicht, das Filter nicht verfallen sein. Jeder muß seine eigene Maske haben.
4. Nicht essen am Arbeitsplatz. Keine Nahrungsmittel dort aufbewahren. Keinen Alkohol oder andere Schlafmittel vor oder während der Arbeit zu sich nehmen, da hierdurch die Reaktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.
5. In Laboratoriumsräumen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Laboratoriumsleiters geraucht werden; es sollen bei explosionsgefährdeten Arbeiten keine offenen Flammen, nur explosionsgeschützte Elektrogeräte, keine heißen, zündfähigen Oberflächen verwendet und elektrostatische Entladungen vermieden werden.
6. Arbeitsplatz wirksam belüften, eventuell auch am Boden, leuchtung anschalten.
7. Sicherheitsvorschriften auf den Packungen der Chemikalien beachten, Chemikalien nicht verwechseln. Hochwirksame Gifte unter Verschluß aufbewahren.
8. Arbeiten nur nach Literaturvorschrift. Keine eigenmächtigen Laboratoriumsarbeiten. Kenntnis der chemischen Reaktion beziehungsweise der dabei entstehenden Verbrennungswärme und freiwerdenden Gase (Cyanide und Säuren → Blausäure).
9. Beim Umfüllen von Chemikalien aus der Originalpackung die neue Packung sofort ausreichend beschriften, niemals in Getränkeflaschen umfüllen.

10. Chemikalien niemals in der Nähe von Lebensmitteln aufbewahren.
11. Chemikalien vor dem Zugriff von Kindern sicher aufbewahren.
12. Gefährliche Flüssigkeiten nur mit Sicherheitspipetten ansaugen.
13. Gefährliche Abfallstoffe und brennbare Flüssigkeiten nicht in den Hausmüll oder in den Ausguß geben, sondern fachgemäß beseitigen.
14. Reaktionen, bei denen giftige Gase frei werden, sollten nur von einer Person und unter dem Abzug durchgeführt werden.
15. Regelmäßige Löschübungen und Kontrolle der Lösch- und Rettungsgeräte. Art und Umfang müssen der Brandgefahr entsprechen.
16. Sorgen, daß Fluchtwege in ausreichendem Umfang vorhanden, ständig freigehalten werden, jederzeit benutzbar sind und auffällig gekennzeichnet sind.
17. Beim Verlassen des Labors alle Hähne am Arbeitsplatz und zentral verschließen.
18. Gelegentlich im Labor Beschäftigte wie Handwerker sind auf besondere Gefahren in ihrem Arbeitsbereich hinzuweisen, wenn sich diese Gefahren nicht beseitigen lassen.